

Amtliche Bekanntmachung
vom 22. Juni 2024

Satzung zur Änderung der Satzung zur Nutzung der Schulkindbetreuung der Universitätsstadt Tübingen (Nutzungssatzung Schulkindbetreuung)

vom 6. Juni 2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 6. Juni 2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Nutzung der Schulkindbetreuung der Universitätsstadt Tübingen (Nutzungssatzung Schulkindbetreuung) vom 21. Juli 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Juli 2021, beschlossen:

Artikel 1
Satzungsänderung

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 neu eingefügt: „Die Aufnahme in einen Betreuungsbaustein ist bis spätestens zum 20. eines Monats für den folgenden Monat bei der Leitung der Schulkindbetreuung zu beantragen“.
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „zum 10. eines Monats“ geändert in „zum 20. eines Monats“.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „zum 10. eines Monats“ geändert in „zum 20. eines Monats“.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den 6. Juni 2024

Boris Palmer
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Universitätsstadt Tübingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die Oberbürgermeister_in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder

DocuSigned by:

Claudia Salden

E69E7C4A2DE0401...

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.